

Die Indexziffer des eidg. Arbeitsamtes.

(Separatabzug aus dem „Schweizerischen Arbeitsmarkt“ vom 15. September 1923.)

Zweck, Grundlagen und Methode der vom eidgen. Arbeitsamt berechneten Indexziffer der Kosten der Lebenshaltung sind im schweiz. Arbeitsmarkt mehrfach erörtert worden. Insbesondere enthält die erste Veröffentlichung im schweiz. Arbeitsmarkt vom 15. Mai 1922 eine ausführliche Darlegung der Berechnungsgrundlagen. Diese haben aber seither verschiedene Ergänzungen und Erweiterungen erfahren, und die diesbezüglichen methodologischen Ausführungen sind in verschiedenen Heften des schweiz. Arbeitsmarktes enthalten. Sie sollen daher im Folgenden zusammengefasst und, soweit dies notwendig erscheint, ergänzt werden.

Allgemeines.

Die vom eidgen. Arbeitsamt berechnete Indexziffer erfasst die Ausgaben für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe und Bekleidung. Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass die Kosten des aus Haushaltungsrechnungen ermittelten tatsächlichen Verbrauchs vom Jahre 1920 zu den Preisen successiver Zeitperioden ermittelt werden. Das Schwergewicht der Berechnung liegt indessen nicht auf den berechneten absoluten Ausgaben in Franken, sondern auf der verhältnismässigen Veränderung gegenüber einem bestimmten zeitlichen Ausgangspunkt. Die Zugrundelegung tatsächlicher Verbrauchsmengen hat lediglich den Zweck, die Preisbewegung im Anschlusse an die tatsächliche Lebenshaltung bestimmter sozialer Schichten zu verfolgen. Es soll also nicht berechnet werden, wie viel eine Familie tatsächlich ausgeben muss, sondern lediglich der Tatsache Rechnung getragen werden, dass den einzelnen Waren für die Lebenshaltung eine verschiedene Bedeutung zukommt. Die berechneten Ausgaben sind daher weder als absolutes Existenzminimum aufzufassen (d. h. als tatsächliche Unter-

grenze des Verbrauchs), noch als relatives (soziales) Existenzminimum (Untergrenze für eine standesgemässe Lebenshaltung). Wesentlich ist lediglich, dass die der Berechnung zugrunde gelegten Verbrauchsmengen in einem der Wirklichkeit annähernd entsprechenden Verhältnis zu einander stehen. Die absolute Grösse der Mengen spielt keine Rolle: eine Verdoppelung aller Mengen hätte ebenso wenig eine Veränderung der Indexziffer zur Folge, wie eine Reduktion aller Mengen auf die Hälfte. Der Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse wird in summarischer Weise durch die Berechnung je einer besonderen Indexziffer für 3 verschiedene Berufsschichten: Beamte und Angestellte, gelernte Arbeiter und ungelernete Arbeiter Rechnung getragen. Im übrigen kann die Indexziffer auf die tatsächlich bestehenden individuellen und lokalen Unterschiede keine Rücksicht nehmen. Sie ist daher lediglich ein Durchschnittsmassstab der verhältnismässigen Veränderung der Kaufkraft desjenigen Teils des Einkommens, der für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe und Bekleidung aufgewendet wird.

Die Berechnungsgrundlagen für eine jede der 3 erfassten Gruppen werden in den folgenden Ausführungen je einer besonderen Betrachtung unterzogen.

I.

Die Indexziffer der Nahrungskosten.

Die Grundlage der Indexziffer der Nahrungskosten bilden die Erhebungen über die Kleinhandelspreise der Nahrungsmittel, die in der letzten Woche eines jeden Monats in 33 Gemeinden durchgeführt werden. Erhebungsorgane sind in Zürich und Basel die statistischen Aemter, in den übrigen Gemeinden die Polizeibehörden und andere kommunale Verwaltungsorgane. Die Erhebungen erfolgen auf Grund eines Fragebogens, in welchem die einzelnen Artikel (insgesamt 50) nach Art und Qualität genau umschrieben sind. Es werden sowohl die Laden- als auch die Marktpreise erfragt. Für jeden Artikel ist ausser dem häufigsten Preis auch der niedrigste und höchste Preis zu notieren, sodass sich für die auch auf den Märkten ge-

handelten Nahrungsmittel insgesamt 6 Preisnotierungen ergeben.

Die Preismeldungen der Erhebungsstellen werden im Arbeitsamt einem mehrfachen Kontrollverfahren unterzogen. Eine erste Kontrolle besteht in dem Vergleich zwischen häufigsten, niedrigsten und höchsten Preisen eines jeden Artikels, sowie zwischen Markt- und Ladenpreisen. Bei auffallenden Notierungen wird an die betreffende Erhebungsstelle eine Rückfrage gerichtet. Ferner werden die für den Erhebungsmonat gemeldeten Preise eines jeden Artikels gemeindefeise mit den entsprechenden Notierungen vom Vormonat verglichen. Die Erhebungsstellen sind angewiesen, jede Preisveränderung eines Artikels auf dem für Bemerkungen bestimmten Raum des Fragebogens ausdrücklich und wenn möglich mit Angabe des Grundes zu vermerken. Fehlt dieser Vermerk, so wird, sofern über die Richtigkeit der gemeldeten Preisveränderung Zweifel bestehen, an die Erhebungsstelle ebenfalls eine Rückfrage gerichtet. Eine dritte Kontrolle besteht in dem artikelweisen Vergleich der Preise im Berichtsmonat von Gemeinde zu Gemeinde. Bei auffallenden Preisunterschieden wird die Erhebungsstelle um Bestätigung der Richtigkeit der gemeldeten Notierung ersucht. Endlich werden die Ergebnisse der Preishebungen des Amtes mit denjenigen anderer Preisstatistiken verglichen, insbesondere mit den periodischen Erhebungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine, des Verbandes schweiz. Spezialehändler und, für die Fleischpreise, des Verbandes schweiz. Metzgermeister. Besondere Instruktionen werden den Erhebungsstellen in regelmässigen Zirkularschreiben erteilt. Insbesondere wird darauf gedrungen, dass die Preisnotierung stets für die gleiche Warenqualität erfolgt und dass die Erhebungen stets in den gleichen Geschäften durchgeführt werden.

Für die Berechnung der Indexziffer der Nahrungskosten werden die folgenden Nahrungsmittel berücksichtigt: Milch, Butter, Käse, Eier, Schweineschmalz, Nierenfett, Rindfleisch, Kalbfleisch, frisches Schweinefleisch, Schaffleisch, Brot, Mehl, (Griess, Mais, Reis, Hafer, Gerste, Teigwaren, Speiseöl, Pflanzenfett, Bienenhonig, Zucker, Kakao, Schokolade, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Kaffee und Tee. Der Berechnung werden durchwegs die häufigsten Laden-

preise zugrunde gelegt. Diese werden mit den aus den Haushaltungsrechnungen des Jahres 1920 ermittelten tatsächlichen Verbrauchsmengen multipliziert. Durch Umrechnung der auf diese Weise ermittelten absoluten Ausgabenbeträge in Relativzahlen ergibt sich dann die eigentliche Indexziffer der Nahrungskosten. Für die Vorkriegszeit (Juni 1914) erfolgt die Berechnung unter Benutzung der Preise nach den Erhebungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Die Zuverlässigkeit dieser Statistik wurde durch umfassende Kontrollberechnungen und Vergleiche mit den eigenen Preiserhebungen und denjenigen anderer Stellen festgestellt.

Die Ergebnisse der vom Arbeitsamt jeweilen veröffentlichten Indexziffer der Nahrungskosten werden im Amte durch 7 verschiedene Kontrollberechnungen überprüft. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl auf die Verbrauchsbasis, als auch auf die Preisstatistik. Je eine besondere Kontrollindexziffer wird unter Zugrundelegung des Nahrungsverbrauchs der Jahre 1912, 1919 und 1921 berechnet und zwar unter alternativer Verwendung der Preisstatistik des eig. Arbeitsamtes und derjenigen des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Dazu kommt als siebenter Kontrollindex eine Berechnung der Kosten des Nahrungsverbrauchs vom Jahre 1920 unter Zugrundelegung der Preisstatistik des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Es werden mithin, jeden Monat 8 verschiedene Indexziffern berechnet, die sich in Bezug auf Mengengröße, Preisstatistik oder endlich beide Berechnungsgrundlagen von einander unterscheiden. Die monatlichen Ergebnisse der 7 Kontrollberechnungen ergaben bisher eine bemerkenswerte Uebereinstimmung mit der jeweilen veröffentlichten Indexziffer der Nahrungskosten.

II.

Die Indexziffer der Kosten für Brenn- und Leuchtstoffe.

Der Gruppenindex für Brenn- und Leuchtstoffe umfasst die folgenden Artikel: Holz (Tannen- und Buchenholz), Kohle (Gaskoks, Briquetten, Anthrazit, Anthraziteier), Petroleum, Gas und elektrischen Strom. Die Preise für

diese Artikel werden durch die gleichen Organe und in genau gleicher Weise erhoben, wie diejenigen der Nahrungsmittel. Ebenso wird genau die gleiche Kontrolle der Preiseerhebungen durchgeführt wie bei den Nahrungsmitteln, so dass diesbezüglich auf die im vorhergehenden Abschnitt erfolgten Ausführungen verwiesen werden kann. Die Gaspreise werden ausserdem durch die Erhebungen des schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern kontrolliert und ergänzt, diejenigen für elektrischen Strom durch periodische Anfragen beim Verband schweiz. Elektrizitätswerke. Für die Vorkriegszeit (Juni 1914) sind die Preise durch besondere Erhebungen ermittelt worden.

Die Berechnung der Indexziffer für Brenn- und Leuchtstoffe erfolgt durch Multiplikation der aus den Haushaltungsrechnungen vom Jahre 1920 ermittelten Ausgaben für jeden Artikel mit dem entsprechenden Preisveränderungs-Koeffizienten. Für Holz und Kohle wird aus den Preisen der verschiedenen Holz- und Kohlenarten je ein durchschnittlicher Preisveränderungs-Koeffizient berechnet. Die eigentliche Indexziffer ergibt sich, wie bei den Nahrungsmitteln, durch Umrechnung der absoluten Ausgabenbeträge in Relativzahlen.

III.

Die Indexziffer der Bekleidungskosten.

Besondere Erhebungen über die Kleinhandelspreise der Bekleidungsartikel werden vierteljährlich bei rund 360, auf alle grössere schweizerische Ortschaften verteilte Firmen der Bekleidungs- und Schuhbranche durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf die folgenden Artikelgruppen:

1. Männerkleider (Mass und Konfektion),
2. Frauenkleiderstoffe,
3. Kinderkleider,
4. Männerwäsche (Taghemden, Nachthemden, Unterhosen, Unterleibchen, Kragen, Socken, Taschentücher),
5. Frauenwäsche (Taghemden, Nachthemden, Beinkleider, Unterröcke, Leibchen, Strümpfe),

6. Bett- und Tischwäsche (Leintücher, Bettüberzüge, Kissenüberzüge, Tischtücher).

7. Schuhe (Männerschuhe, Frauenschuhe, Kinderschuhe).
Für jeden der genannten Artikel werden die Preise für 1—4 ortsübliche Typen erhoben. Die der Preisnotierung zugrunde gelegten Typen waren bei der ersten Erhebung durch die berichterstattenden Firmen selbst nach Art und Qualität genau zu umschreiben. Die Berichterstatter wurden ausdrücklich angewiesen, genau darauf zu achten, dass die Preisnotierung immer für genau den gleichen Artikel und insbesondere auch für die gleiche Qualität erfolgt. Bei jeder Erhebung wird durch das Arbeitsamt selbst auf dem Fragebogen die genaue Artikelbezeichnung, wie sie bei der ersten Erhebung durch die berichterstattende Firma angegeben wurde, eingetragen. Um Irrtümer in der Preisnotierung nach Möglichkeit auszuschließen, werden zudem die für das vorangegangene Quartal gemeldeten Preise eines jeden Artikels ebenfalls durch das Arbeitsamt auf dem Fragebogen notiert. Die Preismeldungen werden einer genauen Kontrolle unterzogen, wobei zweifelhafte Angaben gestrichen werden.

Die Berechnung der Indexziffer der Bekleidungs-ziffer erfolgt in folgender Weise: Aus den absoluten Preisen eines jeden Artikels werden, für jede berichtende Firma gesondert, prozentuelle Preisveränderungszahlen berechnet. Diese Prozentzahlen werden artikelweise addiert und durch ihre Anzahl dividiert. Die auf diese Weise für jeden Artikel ermittelten durchschnittlichen prozentuellen Preisveränderungszahlen werden dann in die folgenden 3 Gruppen zusammengezogen: 1. Kleider, 2. Wasche, 3. Schuhe. Innerhalb der Gruppe Männerkleider wird Konfektion mit dem Gewicht 3, Massarbeit mit dem Gewicht 2 in Rechnung gestellt. Der mittlere Preisindex einer jeden der 3 genannten Gruppen wird sodann mit den entsprechenden Ausgaben nach den Haushaltsrechnungen aus dem Jahre 1920 multipliziert. Die auf diese Weise für jede der 3 Gruppen berechneten absoluten Ausgaben werden schliesslich addiert, sodass im Totalindex jede Gruppe mit dem ihr tatsächlich zukommenden Gewicht zur Geltung kommt. Die eigentliche Indexziffer der Bekleidungskosten

ergibt sich auch hier wiederum durch Umrechnung der absoluten Ausgabensummen in Relativzahlen.

IV.

Der Totalindex.

Für die Ermittlung der Gesamtindexziffer für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe und Bekleidung werden die für diese 3 Gruppen berechneten absoluten Ausgabenbeträge zunächst mit einem der nicht erfassten Ausgabenquote jeder Gruppe entsprechenden Ergänzungs-koeffizienten multipliziert. Diese ergänzten absoluten Ausgabenbeträge der 3 Gruppen werden sodann addiert, so dass im Total-Index jede Gruppe mit dem ihr tatsächlich zukommenden Gewicht zur Geltung kommt. Die eigentliche Indexziffer für Nahrungsmittel, Brennstoffe und Bekleidung zusammen ergibt sich endlich durch Umrechnung der absoluten Endzahlen in Relativzahlen.